



Büro Landesumweltanwalt

Mag.^a Angelika-Rafaela Petz

Meranerstr. 5

6020 Innsbruck

0512/508-3497

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Referat Umwelt & Anlagen

Innstraße 5
6500 Landeck

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-6-5.8-2/4/3-2022 (LA-WFN/B-374/9-2022)

Innsbruck, 19.12.2022

Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis;

Verbesserung Frommestrail;

Verfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, dem Wasserrechtsgesetz und dem Forstgesetz

BESCHWERDE

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol

Meranerstraße 5

6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Innstraße 5

6500 Landeck

Mitbeteiligte Partei:

Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis

(als Antragsteller)

Bescheidbeschwerde

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen Spruchpunkt B) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 21.11.2022, ZI LA-WFN/B-374/9-2022, zugestellt am 22.11.2022, betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Sanierung des Frommestrails in der Gemeinde Fiss mit einer Sportfläche neu von 2485 m² auf Gst. 2148/1 KG Fiss erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist

B e s c h w e r d e

an das Landesverwaltungsgericht Tirol.

Begründung

I. Präambel:

Vorausgeschickt wird, dass die Errichtung von Mountainbike Trails in Tirol ein seit einigen Jahren anhaltender Trend ist, mit dessen Herausforderungen für den Naturschutz sich der Landesumweltanwalt seit ebenso langer Zeit konstruktiv befasst, wobei in mehreren Fällen auch aus Sicht des Landesumweltanwalts für den Naturschutz durchaus vertretbare Projekte verwirklicht wurden. So kann bei Einhaltung gewisser Planungsgrundsätze der Trailbau auch für den Landesumweltanwalt fallweise eine sinnvolle Ergänzung im Sommerangebot der Liftbetreiber bzw. Tourismusdestinationen darstellen. Insbesondere wird bei der Errichtung neuer Trails eine Positionierung in unmittelbarer Nähe von bestehenden Infrastrukturen, die Berücksichtigung des bereits bestehenden Wegenetzes sowie die Vermeidung einer Berührung von besonders schützenswerten Standorten durch die Trasse, wie sensible alpine Bereiche, als essentiell erachtet.

Bei Trailprojekten innerhalb bestehender Skigebiete ist es jedenfalls wesentlich, bereits anthropogen überformte Bereiche zu beanspruchen sowie angemessene Rücksicht auf die Naturschutzgüter zu nehmen, wobei vor allem eine maßvolle Dimensionierung und Planung erforderlich ist. Nach Ansicht des Landesumweltanwalts ist dies im gegenständlichen Fall nicht ausreichend erfolgt, insbesondere ist es in Zeiten des globalen Artenschwindens und des Klimawandels unabdingbar, den hohen Wert der Natur, insbesondere die verbliebenen ökologisch hochwertigen Biotoptypen sowie die noch vorhandene Artenvielfalt zu erhalten und stetig zu verbessern. Da die belangte Behörde mit Bescheid vom 21.11.2022 über die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung nach § 29 Abs 3 lit b iVm §§ 23 Abs 5 lit c TNSchG 2005 unter Zugrundelegung einer für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbaren bzw. unzulässigen rechtlichen Beurteilung abgesprochen hat, war eine diesbezügliche Beschwerde jedenfalls indiziert.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:

Gemäß § 36 Abs 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihr/ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 22.11.2022 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht über einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ab.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Relevanter Sachverhalt:

Mit schriftlicher Eingabe vom 19.08.2022 suchte der Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis, vertreten durch den XXXXX XXXXXXXXXX, bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die Erteilung der wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligung für die Verbesserung des Frommestrails an. Das gegenständliche Projekt sollte einen ca. 1 km langen Abschnitt im Mittelteil des bereits auf der Skipiste bestehenden Frommestrails auf das direkt angrenzende Waldstück auf Gst. Nr. 2148/1 (reicht in Gst. 2149/1) verlegen. Von der erforderlichen Eingriffsbreite von 2,5 m sollte ca. 1 m temporär beansprucht werden und im Zuge des Baufortschrittes sofort wieder rekultiviert werden. Beim planungsgegenständlichen Projektgebiet handelt es sich um eines der wenigen verbliebenen unberührten Waldstücke im Skigebiet Serfaus-Fiss-Ladis, welches umschlossen von Skipisten gerade als Insellebensraum ein ökologisch äußerst hochwertiges Gebiet darstellt, wobei als am sensibelsten und ökologisch wertvollsten die betroffenen 370 m² artenreichen Borstgrasrasen und 1.030 m² Fichten-Weidewald mit Borstgrasrasen und zwergstrauchreichen Lichtungen anzusehen sind. Sie sind nicht nur als Vegetationsgesellschaft als solches gemäß Anlage 4 TNSchVO 2006 geschützt, sondern fungieren auch als Lebensraum für gemäß Anlage 2 TNSchVO 2006 gänzlich geschützte (Gewöhnliches Katzenpfötchen, Arnika, Schwarzes Kohlröschen, Weißzüngel, Frühlings-Küchenschelle, Bartflechte) und gemäß Anlage 3 teilweise geschützte (Enzianarten, Alpen-Bärlapp, Keulen-Bärlapp, Gelbe Alpen-Küchenschelle) Pflanzenarten sowie auch für gemäß Anlage 5 und 6 geschützte Tierarten (Turmfalke, Kuckuck, Eichhörnchen, Bergeidechse, Hügelbauende Ameise). Für detailliertere Ausführungen wird, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf das Einreichoperat sowie die Befunde der im Verfahren involvierten Amtssachverständigen verwiesen.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 13.10.2022 hielt der Antragsteller fest, der Bereich des Frommestrails, welcher auf der Piste verlaufe, habe sich als für Biker uninteressant herausgestellt und sei nicht angenommen worden, die Biker seien nunmehr nicht mehr unter Kontrolle und würden überall fahren. Wenn der Trail nicht ein attraktives Angebot biete, sei zu erwarten, dass die Biker auch Wanderwege benützen und es würden Konflikte entstehen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 21.11.2022, ZI LA-WFN/B-374/9-2022, zugestellt am 22.11.2022 erfolgte die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 7 Abs 2 lit a Z 1 TNSchG 2005 und §§ 2 Abs 2 lit b u Abs 3 lit c TNSchVO 2006 iVm §§ 23 Abs 5 lit c u 29 Abs 2 lit a Z 2 TNSchG 2005.

Im Wesentlichen und zusammengefasst begründete die belangte Behörde ihre Entscheidung damit, dass es an Attraktivität des ursprünglichen Frommestrails über den Pistenbereich gemangelt habe und dadurch von den Bikern alternative Routen im Gelände gesucht worden seien. Auf der großen Anzahl der sich auf dem Berg bewegendem Gäste seien sowohl Wanderwege als auch Trails stark frequentiert. Demzufolge müsse ein Trail ein attraktives Angebot bieten, um von Radfahrern genutzt zu werden, Konfliktpotenzial mit anderen Sportlern sowie auch Unfälle zu vermeiden. Zudem solle eine Besucherlenkung garantieren, dass Radsportler sich nicht unkontrolliert im Gelände bewegen würden um größeren Schäden an der Natur vorzubeugen. Eine alternative Route, nämlich der bisherige Bestand, habe sich nicht als geeignet erwiesen. Das überwiegende öffentliche Interesse sei sohin zweifelsohne gegeben.

IV. Beschwerdegründe:

Der angefochtene Bescheid ist nach Ansicht des Landesumweltanwalts jedenfalls mangelhaft und wäre eine Bewilligung aus nachstehenden Gründen von der belangten Behörde zu versagen gewesen.

IV.1. Unrichtige rechtliche Beurteilung:

IV.1.1. Fehlende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses:

Die belangte Behörde geht zwar rechtsrichtig davon aus, dass es gemäß § 23 Abs 5 lit c TNSchG 2005 iVm § 2 Abs 2 lit b u c TNSchVO 2006 einer Ausnahmegewilligung von den hier verwirklichten Verbotstatbeständen bedarf, jedoch argumentiert sie iZm zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, dass es an Attraktivität des ursprünglichen Frommestrails über den Pistenbereich gemangelt habe, dadurch von den Bikern alternative Routen im Gelände gesucht worden seien und ein attraktiver Trail benötigt werde, um Konfliktpotenzial, Unfälle und ein Beschädigen der Natur durch unkontrolliertes Befahren des Geländes zu vermeiden.

Obenstehende Argumentation der Behörde kann der Landesumweltanwalt mangels entsprechender Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht nachvollziehen.

Gemäß Rspr ist es zur Feststellung der im Einzelfall behaupteten öffentlichen Interessen in der Regel erforderlich, von entsprechendem Fachwissen getragene Stellungnahmen einzuholen, die fallbezogen eine verlässliche Beurteilung, ob das betreffende öffentliche Interesse auch tatsächlich vorliegt, in einer der nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise ermöglichen (VwSlg 13628 A/1992), weshalb jedenfalls eine diesbezügliche Bedarfsprüfung durchzuführen ist. „Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ liegen jedenfalls dann vor, wenn sich die in Aussicht genommenen Pläne bzw. Projekte als unerlässlich erweisen. Dabei ist es nicht ausreichend, dass derartige wichtige Interessen für die Realisierung eines Plans oder Projekts sprechen, sie müssen vielmehr doppelt qualifiziert sein, dh dass sie im Verhältnis zu beeinträchtigten Naturschutzbelangen „überwiegend“ und zugleich „zwingend“ sein müssen. Das

zugrundeliegende öffentliche Interesse hat sohin von höchstem Intensitätsgrad zu sein, wobei im Rahmen der Interessenabwägung zu beurteilen ist, ob es offensichtlich und eindeutig ist, dass sich die öffentlichen Belange gegenüber jenen des Naturschutzes durchsetzen und sich die Zurückstellung des Naturschutzes demzufolge als geradezu evident erweist (LVwG-2019/15/2069-29; VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066).

Prinzipiell ist zu betonen, dass auch der Landesumweltanwalt einer Trennung zwischen Trailstrecken und Wanderwegen ein gewisses öffentliches Interesse unterstellt. Aus dem gegenständlichen Ermittlungsakt der belangten Behörde ist nicht ersichtlich, dass das öffentliche Interesse an dem gegenständlichen Projekt in einem derartigen Ausmaß vorliegt, wobei es offensichtlich und eindeutig wäre, dass sich dieses öffentliche Interesse gegenüber jenem des Naturschutzes durchsetzt. Es fehlt an substantiierten Feststellungen, auf deren Basis sich ein derartig unerlässliches öffentliches Interesse erschließt, insbesondere fehlt es auch an von entsprechendem Fachwissen getragenen Stellungnahmen, welche eine verlässliche Beurteilung des Intensitätsgrades der öffentlichen Interessen ermöglichen. Vielmehr geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass durch die geplante Route lediglich eine Attraktivitätssteigerung erreicht werden soll. Anderweitige Ermittlungsergebnisse, welche das Vorliegen eines Bedarfs an diesem neuen Trailabschnitt im betreffenden Bereich untermauert hätten, traten nicht hervor. Nicht nachvollziehbar erscheint es auch, das Momentum der öffentlichen Sicherheit ins Treffen zu bringen und diesbezüglich zu argumentieren, man erhöhe die Sicherheit, indem man den sich querende Wandersteig und Trail entflechte, um daraufhin im vorliegenden Projekt eine Querung mit dem dortigen Fahrweg vorzusehen, welcher gemäß allgemeiner Lebenserfahrung von mehr Freizeitnutzern genutzt wird, als ein Wandersteig.

Der Landesumweltanwalt vertritt sohin die Ansicht, dass der festgestellte Sachverhalt weder eine Annahme des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, geschweige denn ein Überwiegen dieses öffentlichen Interesses gegenüber den in hohem Maße vorhandenen Naturschutzinteressen rechtfertigen kann.

Das Vorliegen einer Voraussetzung für eine naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach § 29 Abs 3 lit b iVm § 23 Abs 5 lit c TNSchG 2005 wurde somit von der belangten Behörde unzulässigerweise angenommen und wäre bei richtiger rechtlicher Beurteilung eine diesbezügliche Ausnahmegewilligung aufgrund des Fehlens ebendieser Voraussetzung zu versagen gewesen.

IV.1.2. Mangelhafte bzw. fehlende Alternativenprüfung

Wie obig angeführt geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass bei richtiger rechtlicher Beurteilung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht angenommen werden hätten dürfen. Selbst wenn das erkennende Gericht zu dem Schluss kommen sollte, die erforderlichen Voraussetzungen lägen vor, so ist der bekämpfte Bescheid trotzdem mit Mängeln behaftet und wäre die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zu versagen gewesen und dazu ausgeführt wie folgt.

Die belangte Behörde setzt sich in ihrer rechtlichen Ausführung zwar mit der dem § 23 Abs 5 lit c TNSchG 2005 immanenten Alternativenprüfung auseinander, hält jedoch diesbezüglich lediglich lapidar fest, eine alternative Routenführung habe sich nicht als geeignet erwiesen, sohin gäbe keine andere zufriedenstellende Lösung. Was die belangte Behörde jedoch verkennt ist, dass es sich bei dieser Alternative

um den bereits bestehenden Trail handelt, der mit diesem Projekt ja verbessert werden soll, was in sich einen Widerspruch darstellt.

Die stRspr verweist im Zusammenhang mit dem Begriff „keine andere zufriedenstellende Lösung“ des § 23 Abs 5 TNSchG 2005 auf die Alternativenprüfung des § 29 Abs 4 TNSchG 2005 (vgl LVwG Tirol LVwG-2019/35/2311-8). Gemäß § 29 Abs 4 TNSchG ist die Bewilligung trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs 1 lit b, Abs 2 Z 2, Abs 3 lit a zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005 nicht oder nur in einem geringen Ausmaß beeinträchtigt werden. Dabei gilt zu prüfen, ob sich die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange in einer im Wesentlichen vergleichbaren Weise an einem aus Sicht des Naturschutzes günstigeren Standort oder durch eine andere Art der Ausführung verwirklichen ließen. Als die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigendere Alternativen kommen Planungs-, Standort- oder Ausführungsvarianten in Betracht, wenn sie eine im Wesentlichen vergleichbare Verwirklichung der mit dem Projekt angestrebten Ziele gewährleisten. Eine auf eine konkrete Ausführungsvariante festgelegte Zielvorstellung kann dabei keine Grundlage für eine gesetzeskonforme Alternativenprüfung sein, wobei diesbezüglich jedenfalls eine Beschreibung von geprüften Varianten vorhanden sein muss, welche nachvollziehbar begründet, dass keine die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternative bestehe. (vgl VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066, zwar iZm § 3a Abs 2 Slbg NatSchG 1999, jedoch ist dieser Paragraph das Pendant zu § 29 Abs 4 TNSchG).

Für den Landesumweltanwalt hat sich aus den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens sowie aus dem angefochtenen Bescheid zu keinem Zeitpunkt ergeben, dass die belangte Behörde alternative Standorte oder alternative Ausführungsvarianten überhaupt geprüft hat. Es ist weder die Prüfung von Planungs-, Standort- oder Ausführungsvarianten ersichtlich, noch eine nachvollziehbare Beschreibung derselben. Das im Bescheid angeführte Argument, eine alternative Route habe sich nicht als geeignet erwiesen, ist jedenfalls nicht als gesetzeskonforme Alternativenprüfung anzusehen, handelt es sich dabei doch um den bereits bestehenden Trail, welcher mit dem vorliegenden Projekt „verbessert“ werden soll. Hinsichtlich etwaiger Alternativrouten weist der Landesumweltanwalt darauf hin, dass das betreffende Waldstück ja einen unberührten Inselbereich im anthropogen überformten Skigebiet darstellt und von Skipisten umgeben ist, es wird wohl sohin möglich sein, eine Route im bereits überformten Bereich zu planen, welche den öffentlichen Interessen Genüge tut und die Naturschutzinteressen weitaus weniger beeinträchtigt. Konkret erscheint dem Landesumweltanwalt das Verbleiben des strittigen Abschnitts in Form eines Trails mit einigen Kehren auf der Piste durchaus realisierbar.

V. Aus den genannten Gründen stellt der Landesumweltanwalt daher den

A n t r a g,

das Landesverwaltungsgericht als Rechtsmittelgericht möge

1. der Beschwerde Folge geben, Spruchpunkt B) des Bescheides beheben und stattdessen den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen;
2. dazu gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen;
in eventu
3. Spruchpunkt B) des Bescheides aufheben und gem. § 28 Abs 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Bezirkshauptmannschaft Landeck zurückverweisen

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt